

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
FÜR DEN ERWERB VON BEWILLIGUNGEN FÜR DIE ONLINE-NUTZUNG VON MUSIK

TEIL I – ALLGEMEINER TEIL

1. AKM UND AUSTRO MECHANA

Die AKM e.Gen.m.b.H. (**AKM**) und die AUSTRO MECHANA Gesellschaft zur Wahrung mechanischmusikalischer Urheberrechte GmbH (**AUME**) sind Verwertungsgesellschaften. Als solche nehmen sie die Rechte an dem Repertoire urheberrechtlich geschützter Musik mit oder ohne Text wahr, die ihnen von den Rechteinhabern selbst oder über ihre ausländischen Schwestergesellschaften zur Wahrnehmung und Verwaltung übertragen wurden oder künftig übertragen werden (**Gesamtrepertoire**).

2. GELTUNG DER AGB

- 2.1 AKM und AUME (beide nachfolgend „**Lizenzgeber**“) erteilen dem Lizenznehmer eine Werknutzungsbewilligung für das Recht, Musikwerke mit oder ohne Text im Ausmaß der gewählten Online-Nutzungsart (**Online-Nutzung**) zur Verfügung zu stellen, sowie zu vervielfältigen und zu verbreiten, ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**).
- 2.2 Abweichende AGB oder Vertragsformblätter des Lizenznehmers werden nur insoweit Vertragsinhalt, als AKM und AUME sich diesen ausdrücklich schriftlich unterwerfen.
- 2.3 Sollten einzelne Bestimmungen der unter Zugrundelegung dieser AGB geschlossenen Verträge mit Bestimmungen dieser AGB im Widerspruch stehen, so gehen die betreffenden Bestimmungen der Einzelverträge jenen dieser AGB vor.

3. ONLINE-NUTZUNG

AKM und AUME vergeben unter anderem Werknutzungsbewilligungen für die folgenden Online-Nutzungsarten von Musik:

- a) (Allgemeine) Online-Musiknutzung: Die Musik dient der Bereicherung der Website, sie stellt aber nicht den zentralen Inhalt der Website dar. Die Musik wird für den Website-Besucher zum bloßen Anhören (Streaming) unentgeltlich angeboten. Der Anwendungsbereich reicht beispielsweise von Berichten, Clips, etc., in denen Musik vorkommt, über musikalische Intros und Hintergrundmusik auf Websites (Musik erklingt automatisch bei Aufruf der Seite), Mediatheken, Musik in Online-Spielen bis zum Angebot einiger weniger Musiktitel zum Streaming.
- b) Webcasting (Webradio, nicht interaktiv): Eigens für das Internet zusammengestelltes, fix gestaltetes Radioprogramm, wobei der Hörer den Programmablauf nicht beeinflussen kann. Das Programm selbst hat keine interaktiven Funktionen und keine Möglichkeit zum On-Demand-Abruf der übertragenen Inhalte, der Hörer kann das Programm lediglich ein- und ausschalten.
- c) Webcasting (Webradio, interaktiv): Um das Service in Anspruch nehmen zu können ist keine Registrierung oder Anmeldung notwendig. Der Hörer kann den Programmablauf gestalten, indem er z.B. Genres/Künstler auswählen kann, Titel „skippen“ (überspringen) kann. Das Radioprogramm wird dann nach seinen individuellen Vorgaben automatisch generiert. Eine bestimmte Titelwahl ist nicht möglich.

- d) Webcasting (lineares Web-TV): Eigens für das Internet zusammengestelltes, fix gestaltetes audiovisuelles Programm, wobei der Zuseher den Programmablauf nicht beeinflussen kann. Das Programm selbst hat keine interaktiven Funktionen und keine Möglichkeit zum On-Demand-Abwurf der übertragenen Inhalte, der Zuseher kann das Programm lediglich ein- und ausschalten.
- e) Podcasts: Audiobeiträge, die on-demand von einer Website oder über eine Software-Applikation abonniert bzw. abgerufen werden können und Musik beinhalten.
- f) Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen auf Websites: Der Tarif ist anzuwenden, wenn auf einer Website Musik in Verbindung mit Werken der Filmkunst in Form von Wirtschafts- oder Imagefilmen / Features mit werbendem oder bildendem Charakter auf der Startseite bzw. einer Unterseite einer einzelnen Website eines Unternehmens angeboten wird. Es wird dabei ein Unternehmen, ein Produkt, eine Marke, etc. auf einer Website präsentiert. Der Film dient nicht Unterhaltungszwecken (wie z.B. Musikvideos). Der Abruf des Films durch den Besucher der Website erfolgt typischerweise von einem Ort und zu einer Zeit seiner Wahl und ist unentgeltlich.
- g) Music und Video On Demand: Dem Website-Besucher wird ein umfassendes Angebot an Musikinhalten und/oder audiovisuellen Inhalten zur Verfügung gestellt, aus dem er auswählen kann.

Dazu zählen u.a. Musik- und Video-Streaming-Dienste und Download-Dienste.

- h) Simulcasting: Zeitgleiche, vollständige und unveränderte Übertragung eines terrestrisch oder via Satellit ausgestrahlten Programms im Internet.
- i) Live-Streaming: Zeitgleiche Übertragung von ausgewählten Online-Events (z.B. Live Übertragung von Konzerten, Disco-Veranstaltungen, DJ-Auflegerei, Online-Tanzkurse, Online-Fitnesskurse usw.) in Bild und Ton (audiovisuelle Beiträge) im Internet ohne nachgelagerte On-Demand Abrufmöglichkeit.
- j) Apps: Software-Applikationen mit Musikinhalten für Smartphones, Tablet-PCs und vergleichbare Endgeräte.

4. WERKNUTZUNGSBEWILLIGUNG

- 4.1 Die AKM erteilt dem Lizenznehmer die nicht-exklusive Bewilligung, die zu ihrem Repertoire gehörenden Musikwerke im Rahmen der Online-Nutzungsarten:
 - a) (Allgemeine) Online-Musiknutzung, Webcasting (interaktives Webradio), Music On Demand, Video On Demand, Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen, Apps und Podcasts: zur Verfügung zu stellen (§ 18a UrhG); und
 - b) Webcasting (nicht-interaktives Webradio), Simulcasting, Apps und Live-Streaming: zu senden (§17 UrhG).
- 4.2 Die Austro-Mechana erteilt dem Lizenznehmer die nicht-exklusive Bewilligung, die zu ihrem Gesamtrepertoire gehörenden Musikwerke im Rahmen des Service zu reproduzieren (im Sinn des § 15 UrhG zu vervielfältigen), um diese seinen Kunden im Rahmen des Service anzubieten. Davon nicht umfasst ist das Recht zur Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch (§ 42b UrhG).
- 4.3 Nicht umfasst von der Werknutzungsbewilligung sind insbesondere:
 - a) Recht zur öffentlichen Aufführung der über das Service zur Verfügung gestellten Musikwerke;

- b) Recht zur Sendung (§ 17 UrhG) und Weitersendung (§ 59a UrhG) außerhalb des Internets (z.B. Kabelweitersendungen über Kabelnetze, Satellitensendungen oder terrestrische Sendungen);
 - c) die zeitgleiche, unveränderte Übertragung eines auch terrestrisch, per Satellit oder über andere Übertragungswege zu empfangenden Programms (*simulcasting*);
 - d) Leistungsschutzrechte für Interpreten und/oder Produzenten von Tonaufnahmen;
 - e) Urheberpersönlichkeitsrechte – dies gilt insbesondere für Kürzungen und sonstige Bearbeitungen von Musikwerken, die Verwendung von Musikwerken für Werbezwecke (z.B. Verwendung in einem Werbespot), die Verbindung von Musikwerken mit Werbung und die Verbindung von Musikwerken mit Filmwerken (Herstellungsrecht – synchronisation right);
 - f) Verwertungsrechte von Filmautoren und –produzenten.
 - g) Sonstige Rechte, insbesondere Namensrechte und Rechte am eigenen Bild sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst.
- 4.4 Bis zur Erteilung der Werknutzungsbewilligung sowie nach Beendigung des Nutzungsvertrages ist eine allfällige Nutzung des Gesamtrepertoires von AKM und AUME oder von Teilen davon unzulässig. Mit Vertragsende hat der Lizenznehmer jene Werke aus dem Gesamtrepertoire von AKM und AUME, die er auf Grund der erteilten Werknutzungsbewilligung über seinen Online-Dienst angeboten hat, aus dem Angebot seines Online-Dienstes zu entfernen.

5. WIDERRUF

- 5.1 Im Fall der Einschränkung des Repertoires des Lizenzgebers wegen Entzug von Musikwerken durch einzelne Rechteinhaber (im Folgenden „**Entzogene Repertoires**“) behält sich der Lizenzgeber vor, die Werknutzungsbewilligung hinsichtlich einzelner Musikwerke oder ganzer Verlagskataloge zu widerrufen.
- 5.2 Der Lizenzgeber behält sich weiters vor, einzelne Musikwerke von der Werknutzungsbewilligung in Bezug auf das Service des Lizenznehmers auszunehmen, wenn eine solche Ausnahme vom Inhaber der Rechte an solchen Werken verlangt wird („**Ausgenommene Musikwerke**“).
- 5.3 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, Entzogenes Repertoire oder Ausgenommene Musikwerke innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Information über den Widerruf aus seinem Angebot zu nehmen, außer der Lizenznehmer ist aufgrund einer Lizenzvereinbarung mit einem Dritten berechtigt, die betreffenden Musikwerke weiterhin über sein Service zur Verfügung zu stellen.

6. UNÜBERTRAGBARKEIT

Die Werknutzungsbewilligung ist nicht an Dritte übertragbar.

7. RECHNUNGSLEGUNG

- 7.1 Der Lizenzgeber wird an den Lizenznehmer Rechnung legen. Die Zustellung aller mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Unterlagen, insbesondere Vorschreibungen, erfolgt auf elektronischem Wege (Kunden-Portal). Solange die Zustellung aus Gründen, die bei ihm liegen (zB nicht mehr gültige E-Mail-Adresse oder volles E-Mail-Postfach), nicht erfolgen kann, hat der Kunde die Postgebühren samt Manipulationskosten in Höhe von pauschal EUR 5,00 pro Zusendung zu tragen. Der Rechnungsbetrag ist vom Lizenznehmer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Skonto zu begleichen.
- 7.2 Für Zwecke der unter Zugrundelegung dieser AGB geschlossenen Verträge ist die AKM für den Lizenznehmer die zuständige Kontaktstelle und ist zu diesem Zweck von der austro mechana beauftragt und bevollmächtigt, für die austro mechana mit schuldbefreiender Wirkung Zahlungen in Empfang zu nehmen und im Rahmen solcher Verträge das Vertragsverhältnis abzuwickeln.

- 7.3 Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist der Lizenzgeber berechtigt, die Zahlung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen einzumahnen, wobei AKM und AUME berechtigt sind, Mahnspesen, welche mit EUR 7,27 pauschaliert werden, zu fordern. Nach fruchtlosem Verstreichen dieser Nachfrist gelten Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der ursprünglichen Forderung in der Höhe der gesetzlichen Zinsen, zumindest aber in der Höhe von a) 9,2% über dem Basiszinssatz bei Verträgen zwischen Unternehmern, und b) 4% über dem Basiszinssatz bei allen anderen Verträgen, als vereinbart.

8. ÄNDERUNGEN DER ANGABEN

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, AKM und AUME

- a) jede die tarifliche Bestimmung des Entgelts berührende Änderung der Sachlage (z.B. Anzahl der Hörer/Website-Besucher) unverzüglich schriftlich (siehe Kontaktdaten unter www.akm.at) oder via eMail an online@akm.at anzuzeigen, damit die AKM das Entgelt entsprechend neu festsetzen kann. Die AKM wird dem Lizenznehmer eine schriftliche Ausfertigung der Änderungen übermitteln.
- b) jeden Wechsel in der Person des Lizenznehmers unter Angabe des Namens und der Adresse des neuen Diensteanbieters unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Widrigenfalls haftet der ursprüngliche Lizenznehmer neben dem neuen Diensteanbieter solidarisch für das Lizenzentgelt.
- c) jede Änderung der Webadresse (URL) seines Dienstes der AKM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. NUTZUNGSMELDUNG / PROGRAMMLIEFERUNG

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vorbehaltlich anderslautenden einzelvertraglichen Regelungen, zu einer Programmlieferung gemäß den folgenden Bestimmungen:

9.1 Webcasting:

Der Lizenznehmer wird der AKM auf Anfrage schriftlich mitteilen, welche musikalischen Werke im Rahmen des gegenständlichen Dienstes gesendet wurden (**Programmlieferung**).

9.2 (Allgemeine) Online-Musiknutzung:

- a) Der Lizenznehmer wird der AKM regelmäßig innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn jedes Quartals für das vorhergehende Quartal eine **Nutzungsmeldung** liefern.
- b) Die Nutzungsmeldung umfasst die schriftliche Mitteilung, wie häufig (Anzahl der „eindeutigen Besucher“) die Website des vom Lizenznehmer angebotenen Dienstes pro Monat besucht wurde.
- c) Beträgt die auf der Website zur Verfügung gestellte Musik **weniger als 20 Minuten**, ist die Nutzungsmeldung um folgende Informationen zu ergänzen:
 - i. die Titel der Werke,
 - ii. der/die Urheber (Komponist/Textdichter/Bearbeiter),
 - iii. der/die Interpreten sowie
 - iv. der Verlag (falls bekannt) und
 - v. die ISRC-Nummer (falls bekannt).
- d) Beträgt die auf der Website zur Verfügung gestellte Musik **mehr als 20 Minuten**, ist die Nutzungsmeldung lediglich auf Anfrage der AKM um die unter Punkt 9.2. lit. c) Ziff. i) bis v) genannten Informationen zu ergänzen.

9.3 Podcasts:

- a) Der Lizenznehmer wird der AKM innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Beginn jedes Quartals für das vorhergehende Quartal eine **Nutzungsmeldung** liefern.
- b) Die Nutzungsmeldung umfasst die schriftliche Mitteilung, i) über die Anzahl der und Zugriffe auf die veröffentlichten Podcast-Episoden pro Monat; ii) über die Höhe der mit dem Podcast erzielten Einnahmen, sowie iii) auf Anfrage Titel, Urheber und Interpret der im Rahmen der Podcasts zur Anwendung gekommenen Musikwerke.

9.4 Musik in Wirtschafts- und Imagefilmen auf Websites:

- a) Der Lizenznehmer wird der AKM innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab der Zurverfügungstellung des Wirtschafts- oder Imagefilms auf seiner Website eine **Nutzungsmeldung** übermitteln.
- b) Diese Nutzungsmeldung hat die folgenden Informationen zu enthalten:
 - i. die Titel der Werke,
 - ii. die jeweilige Spieldauer der Werke
 - iii. der/die Urheber (Komponist/Textdichter/Bearbeiter),
 - iv. der/die Interpreten sowie
 - v. der Verlag (falls bekannt) und
 - vi. die ISRC-Nummer (falls bekannt).
- c) Die Website-Adresse, auf welcher der Wirtschafts- oder Imagefilme zur Verfügung gestellt wird.

9.5 Music und Video On Demand:

Der Lizenznehmer wird der AKM vierteljährlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für das abgelaufene Kalendervierteljahr Nutzungsmeldungen schriftlich a) in DDEX 3.11 oder 3.2 Format oder b) einem anderen lesbaren Format, auf das sich die Vertragsparteien einigen, übermitteln. Der Lizenznehmer wird dafür Sorge tragen, dass er von den Tonträgerherstellern die korrekten ISRC- und ISWC-Codes erhält.

9.6 Live-Stream:

Der Lizenznehmer wird der AKM innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für das abgelaufene Kalendervierteljahr eine Nutzungsmeldung übermitteln, welche Informationen darüber zu enthalten hat,

- a) wie viele Live-Streams pro Monat gesendet wurden;
- b) wie viele individuelle Zugriffe je Live-Stream auf sämtliche Live-Streams pro Monat stattgefunden haben;
- c) ob und in welcher Höhe Einnahmen (z.B. Ticketing, Spenden) mit den Live-Streams erzielt wurden,
- d) welche Werke im Rahmen der via Live-Stream übertragenen Veranstaltung aufgeführt wurden, und
- e) die Gesamtdauer (in Minuten) der Veranstaltung(en), die via Live-Stream übertragen wurden.

9.7 Simulcasting:

Es gelten die Bestimmungen zur Programmlieferung der über Simulcasting zur Verfügung gestellten Sendung zugrundeliegenden vertraglichen Vereinbarung.

10. VERMERK AUF WEBSITE

Der Lizenznehmer wird auf der Website seines Dienstes den Vermerk "Lizenziert durch AKM und AUSTRO MECHANA" in einer von ihm selbst gewählten Gestaltungsform anbringen, um so das Bestehen der gegenständlichen Werknutzungsbewilligung zu dokumentieren. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, mit Beendigung des Nutzungsvertrages diesen Hinweis zu entfernen.

11. NICHTBEFOLGUNG VON VERTRAGSPFLICHTEN

11.1 Für jeden Fall der Nichterfüllung einer Vertragsverpflichtung verspricht der Kunde der AKM Zahlung einer dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Vertragsstrafe. Diese Vertragsstrafe beträgt bei einem Lizenznehmer der Pönalegruppe A im Falle der erstmaligen Beanstandung € 7,27, im ersten Wiederholungsfall € 14,53 und ab dem zweiten Wiederholungsfall € 25,44. Bei einem Lizenznehmer der Pönalegruppe B beträgt die Pönale bei erstmaliger Beanstandung € 10,90, im ersten Wiederholungsfall € 21,80 und ab dem zweiten Wiederholungsfall € 36,34. Die Vertragsstrafe schließt Ansprüche auf Ersatz eines nachweislich höheren Schadens nicht aus. Eine Vertragsverletzung gilt als Wiederholung, wenn sie einer anderen binnen 12 Monaten nachfolgt. Die angeführten Beträge gelten für jeden einzelnen Übertretungsfall.

11.2 Als „**1 (ein)** Übertretungsfall“ gilt insbesondere:

- a) die unterlassene Entfernung der Werke aus dem Gesamtrepertoire von AKM und AUME nach Vertragsende **innerhalb einer Woche**;
- b) die unterlassene Zahlung des Lizenzentgeltes (Punkt 7.3.) **innerhalb von sechs Wochen nach Rechnungslegung** (beginnend mit Zustellungsdatum der Rechnung); nach Ablauf der sechs Wochen bildet der Zahlungsverzug in **jedem weiteren Monat** einen weiteren Übertretungsfall.
- c) die unterlassene Übermittlung der Nutzungsmeldung **innerhalb eines Quartals**; die unterlassene Übermittlung der Programmlieferung **innerhalb eines Monats** beginnend mit dem Zeitpunkt der Anfrage (Punkt 9);
- d) die unterlassene Entfernung des Vermerks "Lizenziert durch AKM und AUSTRO MECHANA" nach Beendigung des Nutzungsvertrages (Punkt 14) **innerhalb einer Woche**.

11.3 Ist der Lizenznehmer Unternehmer iSd UGB, so ist dieser verpflichtet, der AKM auch vorprozessuale Kosten jeglicher Art zu ersetzen, insbesondere auch für von der AKM selbst durchgeführte Mahnungen. Die Entschädigung für solche Betriebskosten gem. § 458 UGB beträgt EUR 40,00.

12. RECHNUNGSKOPIEN UND POSTALISCHE ZUSTELLUNG

Für jede vom Lizenznehmer oder seinem Vertreter (z.B. Steuerberater) angeforderte Rechnungskopie sowie für jeden angeforderten Kontoauszug wird ein Betrag von € 7,27 verrechnet.

Im Falle der im Vertrag vereinbarten Zustellung auf elektronischem Wege (Kunden-Portal) hat der Kunde die Postgebühren samt Manipulationskosten in Höhe von pauschal EUR 5,50 pro Zusendung zu tragen, solange die Zustellung aus Gründen, die bei ihm liegen (zB nicht mehr gültige E-Mail-Adresse oder volles E-Mail-Postfach), nicht erfolgen kann und solange er die elektronische Zustellung nach Behebung des Grundes nicht wieder im Kunden-Portal aktiviert hat.

13. AUTOMATIONSUNTERSTÜTZTE DATENVERWENDUNG

Die vom Lizenznehmer der AKM und AUME zur Verfügung gestellten Daten werden für die Dauer des Nutzungsvertrages zum Zweck der Vertragsabwicklung automationsunterstützt verwendet.

14. ÜBERPRÜFUNG

- 14.1 Der Lizenzgeber ist berechtigt, selbst oder durch einen eingetragenen Buch- und Rechnungsprüfer, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nutzungsmeldungen des Lizenznehmers und die Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB durch den Lizenznehmer zu überprüfen.
- 14.2 Dieses Prüfrecht erstreckt sich insbesondere auf freien Zutritt zu den Räumlichkeiten des Lizenznehmers während der gewöhnlichen Bürozeiten nach rechtzeitiger Bekanntgabe (nicht weniger als 30 Tage vorher) und auf die Einsichtnahme in sämtliche prüfungsrelevante Aufzeichnungen, auch jene, die sich allenfalls bei Dritten wie z.B. dem Steuerberater befinden. Der Lizenznehmer hat sämtliche prüfungsrelevante Dokumente zur Verfügung zu stellen.
- 14.3 Die Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Kosten des Lizenzgebers, es sei denn, es ergeben sich für ein überprüftes Kalenderjahr Nachforderungen von 5% oder mehr zu Gunsten des Lizenznehmers. In diesem Fall hat der Lizenznehmer die angemessenen Kosten der Überprüfung dem Lizenzgeber zur Gänze zu ersetzen. Kopien in einem sachlich gerechtfertigten Umfang sind dem Prüfer kostenlos auszufolgen.

15. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Auf diese AGB von AKM und AUME für die Online-Nutzung sowie auf die unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge ist österreichisches Recht anwendbar.
- 15.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Wien. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird das sachlich zuständige Gericht in 1030 Wien vereinbart.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB für AKM oder AUME ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die ihnen in Sinn und Zweck am nächsten kommen.

TEIL II – BESONDERER TEIL

16. LIZENZERWERB IM LIZENZSHOP VON AKM UND AUME

Im Lizenzshop von AKM und AUME werden Werknutzungsbewilligungen für folgende Online-Nutzungsarten angeboten:

- a) Lineares oder nicht-lineares Webradio, bei dem keine oder weniger als € 3.500,00 Einnahmen pro Jahr erzielt werden;
- b) (Allgemeine) Online-Musiknutzung, bei der keine oder weniger als € 2.500,00 Einnahmen pro Monat erzielt werden;
- c) Podcasts, bei denen keine oder weniger als € 2.500,00 Einnahmen pro Jahr erzielt werden;
- d) Live-Streaming von Online-Events, bei dem keine oder weniger als € 2.500,00 Einnahmen pro Jahr erzielt werden.

17. VERTRAGSABSCHLUSS IM LIZENZSHOP VON AKM UND AUME

Mit Abschicken der geforderten Angaben meldet der Lizenznehmer seine Online-Nutzung im Lizenzshop an. Erst durch Anklicken des im darauffolgenden Bestätigungs-Email angeführten Links wird die Anmeldung des Lizenznehmers gültig. Durch Aufruf dieses Links gibt der Lizenznehmer ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Nutzungsvertrages mit AKM und AUME ab. Auf der Grundlage der Angaben des Lizenznehmers erteilen AKM und AUME sodann eine Werknutzungsbewilligung und übermitteln diese dem Lizenznehmer per Email. Der

Nutzungsvertrag zwischen AKM und AUME einerseits sowie dem Lizenznehmer andererseits kommt mit Zugang (§ 12 ECG) der Werknutzungsbewilligung an der angegebenen Email-Adresse durch tatsächliche Entsprechung zustande.

18. TARIFE (LIZENZSHOP)

18.1 Für Lizenzen, die über den Lizenzshop von AKM und AUME erworben werden, gelten die folgenden Tarife laut Tarifinformation von AKM und AUME auf deren Websites:

- a) Webradio (nicht interaktiv): zur Anwendung kommt das für Webcasting (Webradio nicht interaktiv) in der aktuellen Tarifinformation von AKM und AUME angegebene Mindestentgelt. Der Bemessung dieses Entgelts liegt die Maximalanzahl technisch gleichzeitig möglicher Hörer als Bezugsgröße zu Grunde.
- b) Webradio (interaktiv): zur Anwendung kommt das für Webcasting (Webradio interaktiv) in der aktuellen Tarifinformation von AKM und AUME angegebene Mindestentgelt. Der Bemessung dieses Entgelts liegt die Maximalanzahl technisch gleichzeitig möglicher Hörer als Bezugsgröße zu Grunde.
- c) (Allgemeine) Online-Musiknutzung: zur Anwendung kommt das unter „Musik auf einer Website mit Hintergrundcharakter“ in der aktuellen Tarifinformation von AKM und AUME angegebene Mindestentgelt. Der Bemessung dieses Entgelts liegen i) die monatliche Besucherzahl der Website des vom Lizenznehmer angebotenen Dienstes sowie ii) die Gesamtspielzeit der dort zur Verfügung gestellten Musikwerke als Bezugsgrößen zu Grunde.
- d) Podcasts: zur Anwendung kommt das unter „Podcasts“ in der aktuellen Tarifinformation von AKM und AUME angegebene Entgelt für Mikro-Lizenzen. Der Bemessung dieses Entgelts liegt die Anzahl der Musikwerke pro Podcast-Episode zu Grunde.
- e) Live-Streaming: zur Anwendung kommt das unter „Live-Streaming“ in der aktuellen Tarifinformation von AKM und AUME angegebene Entgelt für Mikro-Lizenzen. Der Bemessung dieses Entgelts liegt die Anzahl der Zugriffe auf die Live-Streams pro Monat zu Grunde.

18.2 Sämtliche Tarife sind exklusive Mehrwerts- bzw. Umsatzsteuer (netto) zu verstehen.

18.3 Wertsicherung

Die zur Anwendung kommenden Mindestentgelte sind nach dem Index der Verbraucherpreise 2010 (VPI) der Statistik Austria wertgesichert. Sie werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend sind die Indexschwankungen des Monats September des laufenden Jahres gegenüber dem September des vorangegangenen Jahres (erster Vergleichsmonat: September 2012 VPI 2010). Die Veränderung wird jeweils am 1. Jänner des folgenden Jahres wirksam. Im Falle der Einstellung des VPI wird ein vergleichbarer Nachfolgeindex herangezogen.

19. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (LIZENZSHOP)

19.1 Die Zahlung des Lizenzentgeltes erfolgt über Bankeinzug oder Überweisung.

19.2 Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Auswahl des Lizenznehmers im Lizenzshop entweder monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich jeweils zum Anfang des ersten Monats des laufenden Monats, Quartals, Halbjahres oder Jahres.

19.3 Lizenznehmer, die Lizenzen über den Lizenzshop von AKM und AUME erwerben, werden in die Pönalegruppe B (Punkt 11.1) eingestuft.

19.4 Im Übrigen gelten die allgemeinen Zahlungsbedingungen dieser AGB (Punkt 7).

20. VERTRAGSDAUER

- 20.1 Der Vertrag wird unbefristet mit einer Mindestlaufzeit von einem Vierteljahr (drei Monate) geschlossen. Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten gekündigt werden.
- 20.2. Der Lizenznehmer sowie AKM und AUME sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig zu kündigen. Insbesondere sind AKM und AUME bei Zahlungsverzug des Lizenznehmers von zwei Monaten ab Fälligkeit des Lizenzentgelts zur vorzeitigen Kündigung berechtigt.

21. RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Vertrag ist nach Zugang der Werknutzungsbewilligung (siehe Punkt 17) grundsätzlich nicht möglich. Sofern sich jedoch nach diesem Zeitpunkt herausstellt, dass der Lizenznehmer die Werknutzungsbewilligung tatsächlich nicht beansprucht bzw. beanspruchen kann, sind AKM und AUME in Ausnahmefällen bereit, eine Rückabwicklung vorzunehmen. Eine solche Rückabwicklung erfolgt lediglich im Kulanzweg. Dabei ist direkt der für den Lizenzshop zuständige Mitarbeiter der AKM zu kontaktieren (siehe Kontaktdaten unter www.akm.at).